



Basel, 26.4.2021

Richtlinie für temporäre Ausdehnung der bestehenden Boulevard-Restaurants und -Cafés sowie der Buvetten-Flächen auf öffentlichem Grund zur Einhaltung der Distanzregeln (Verlängerung und Erweiterung)

Gestützt auf die Regierungsratsbeschlüsse vom 12. Mai 2020 und 13. April 2021 darf unter folgenden Voraussetzungen und Auflagen bewilligungs- und meldefrei sowie ohne Kostenfolge eine temporäre Ausdehnung der bestehenden Aussenbewirtschaftungs-Flächen auf öffentlichem Grund zur Einhaltung der Distanzregeln gemäss Epidemiengesetzgebung und COVID-19-Verordnung besondere Lage erfolgen. Eine Ausnahme bilden Ausweitungen auf Fahrbahnen und Strassenzügen ohne Trottoirs. Diese müssen vorgängig der Allmendverwaltung mittels Plan zur Prüfung gemeldet werden.

Gänzlich ausgenommen von der Regelung sind gemäss Regierungsratsbeschluss vom 20. Mai 2020 Betriebe in der Steinenvorstadt.

Diese Massnahme gilt ab dem 20. Mai 2020 während der Dauer der Distanzregeln für Restaurants gemäss Epidemiengesetzgebung und COVID-19-Verordnung besondere Lage, jedoch längstens **bis zum 31. Dezember 2021**.

- Flächenerweiterungen werden nur bei bestehenden, bewilligten Boulevard- und Buvetten-Flächen auf Zusehen hin, unter Einhaltung der Auflagen toleriert.
- Es dürfen keine Rettungsachsen (Breite 3.5m) und Flucht- und Rettungswege tangiert werden. Bei einer Ausweitung auf Fahrbahnen und Strassenzügen ohne Trottoirs ist die Erweiterung auf einem Plan der Allmendverwaltung vorgängig elektronisch zur Prüfung zu melden.
- Während der Dauer von Bauarbeiten an Strassen, Trottoirs und Gebäuden vor Ort sowie bei bewilligten Veranstaltungen kann keine Flächenerweiterung vorgenommen werden.
- Sämtliche Auflagen, Bedingungen und zeitlichen Einschränkungen der bestehenden Boulevard- resp. Buvetten-Bewilligung hat weiterhin ihre Gültigkeit.
- Für die Passanten und Passantinnen auf den Trottoirs muss immer ein mindestens 2 Meter breiter Durchgang offenbleiben. Im Bereich von Tram- oder Bushaltestellen ist eine Ausdehnung nicht möglich.
- Die Fläche muss vor dem eigenen Restaurant resp. Café liegen. Bei einer Fläche vor einem anderen, angrenzenden Geschäft muss zwingend vorgängig das schriftliche Einverständnis der Grundstückseigentümerschaft der betroffenen Liegenschaft vorliegen. Bei Buvetten muss die Fläche angrenzend zur bisherig, bewilligten Buvettefläche liegen.
- Eine Satelliten-Bewirtung über eine Strasse oder auf Grünflächen ist nicht gestattet.
- Eine Überdachung (Zeltbauten oder ähnliches sowie weitere Aufbauten) ist nicht zulässig.
- Die Reinigung durch die Stadtreinigung muss gewährleistet sein.
- Die Empfehlungen der BAG sowie die Massnahmen des Schutzkonzeptes der Gastronomiebranche sind vollumfänglich einzuhalten.
- Es darf maximal die Boulevard- oder Buvetten-Fläche bewirtschaftet werden, die unter Berücksichtigung der oben erwähnten Auflagen beispielbar ist. Dies gilt so lange, wie die Innenbereiche der Gastronomiebetriebe aufgrund der Pandemie noch nicht genutzt werden

dürfen. Sobald die Innenbereiche wieder genutzt werden können, dürfen maximal und gesamthaft nur noch so viele Aussenplätze angeboten werden, wie auf der bisherigen bewilligten Boulevard- oder Buvetten-Fläche angeboten werden.

- Der mit Regierungsratsbeschluss vom 20. Mai 2020 beschlossene Rückzug der temporären Ausdehnung der Boulevard- und Buvettenflächen auf öffentlichem Grund in der Steinenvorstadt hat weiterhin Bestand. Für die Betriebe in der Steinenvorstadt gelten die Boulevardflächen gemäss ihren Bewilligungen.

Bei Fragen hilft die Allmendverwaltung des Tiefbauamts gerne weiter.

Tiefbauamt Allmendverwaltung
Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel
Telefon: +41 61 267 93 57
Webseite: www.tiefbauamt.bs.ch
E-Mail: bvdav@bs.ch